

## **Richtlinien**

### **über die Inanspruchnahme von Plätzen in Kindertageseinrichtungen außerhalb der Wohnsitzkommune der Personensorgeberechtigten (Richtlinie zur Vergabe von Kindergartenplätzen an auswärtige Kinder)**

#### **§ 1 Ziel der Richtlinie**

- (1) Eltern soll es ermöglicht werden, unter bestimmten Voraussetzungen Betreuungsplätze in Tageseinrichtungen für Kinder außerhalb ihrer Wohnsitzkommune in Anspruch zu nehmen.
- (2) Trägern soll die Möglichkeit zum Betrieb von Tageseinrichtungen gegeben werden, die sich mit ihrem Angebot auch an Personensorgeberechtigte außerhalb des Einrichtungortes wenden, sofern diese die nachstehenden Voraussetzungen erfüllen.

#### **§ 2 Voraussetzungen für die Inanspruchnahme einer Kindertageseinrichtung außerhalb der Wohnsitzgemeinde:**

- a) Die Inanspruchnahme erleichtert den oder dem Personensorgeberechtigten die Vereinbarung von Kindererziehung mit Ausbildung, Teilnahme an einer Fördermaßnahme, Erwerbstätigkeit oder Pflege von Angehörigen. Die erzielte Erleichterung kann sowohl mit den angebotenen Betreuungszeiten wie auch mit der örtlichen Lage der Kindertageseinrichtung zusammen hängen. Dies gilt insbesondere für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen, die von einem Betrieb oder betriebsnah zur Verfügung gestellt werden.
- b) Die Personensorgeberechtigten entscheiden sich für ein Betreuungsangebot mit besonderer pädagogischer, religiöser oder weltanschaulicher Ausrichtung, welches in der Wohnsitzgemeinde nicht vorhanden ist.
- c) Wohnsitzwechsel der Personensorgeberechtigten während der Inanspruchnahme eines Einrichtungsplatzes.
- d) Die Eltern bevorzugen die Betreuung von Geschwisterkindern in derselben Einrichtung
- e) Sonstige Gründe im Einzelfall.

#### **§ 3 Aufnahme externer Kinder durch die Kommunen**

Ein Platz kann an ein Kind dessen Personensorgeberechtigte ihren Wohnsitz außerhalb Wunstorfs aber innerhalb der Region Hannover haben, vergeben werden, wenn dieser Platz absehbar nicht für ein Wunstorfer Kind benötigt wird.

#### **§ 4 Verfahren**

Personensorgeberechtigte, die eine Kindertageseinrichtung außerhalb ihres Wohnsitzes in Anspruch nehmen wollen, stellen unter Angabe der Gründe und der Kommune(n), in deren Gebiet ein Platz in einer Kindertageseinrichtung gewünscht wird, einen entsprechenden Antrag bei der Wohnsitzkommune.

- a) Die für die Antragsteller zuständige Kommune prüft das Vorliegen der Voraussetzungen für die Inanspruchnahme eines Betreuungsplatzes außerhalb des Wohnsitzes. Sie informiert die für den Sitz der Einrichtung oder Einrichtungen zuständige(n) Kommune(n).
- b) Die für den Sitz der Einrichtung zuständige Kommune entscheidet über die Aufnahme eines Kindes und informiert die für die Antragsteller zuständige Kommune entsprechend.
- c) Die für die Antragsteller zuständige Kommune bescheidet den Antrag und informiert die Kommune(n), in denen ein Einrichtungsplatz in Anspruch genommen werden soll, entsprechend.

## **§ 5 Gebühren und Kosten-Leistungen gem. § 90 Abs. 3 SGB VIII**

- (1) Die Gebühren für die Inanspruchnahme der Einrichtung richten sich nach der für den Sitz der Einrichtung geltenden Gebührenregelung.
- (2) Für Leistungen nach § 90 Abs. 3 SGB VIII sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die gem. § 69 Abs. 5 SGB VIII vertraglich verpflichteten Kommunen zuständig. Es gelten die allgemeinen Zuständigkeitsregelungen der §§ 86ff SGB VIII.
- (3) Für Leistungen gemäß § 74 SGB VIII an Träger von Kindertageseinrichtungen (sogen. Betriebs-kostenzuschüsse) sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die gem. § 69 Abs. 5 SGB VIII vertraglich verpflichteten Kommunen zuständig, in denen die Einrichtung ihren Sitz hat..
- (4) Die Kommune, die gem. § 4 c dieser Vereinbarung die Inanspruchnahme eines Platzes in einer Kindertagesstätte außerhalb des Wohnsitzes der Personensorgeberechtigten bewilligt hat, leistet an die für die in Anspruch genommene Einrichtung zuständige Kommune einen pauschalierten Betrag zur Abgeltung von Leistungen gem. § 74 SGB VIII entsprechend der als Anlage dieser Richtlinie beigefügten Tabelle.

## **§ 6 Selbstbeschaffung, Rechtsanspruch**

Sofern Personensorgeberechtigte unmittelbar mit einem Träger außerhalb ihrer Wohnsitzgemeinde einen Betreuungsvertrag abschließen ohne das unter § 4 beschriebene Verfahren einzuhalten, werden Anträge auf Förderung dieser Plätze von der Wohnsitzkommune nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen beschieden.

Diese Vereinbarung begründet keinen Rechtsanspruch auf die Inanspruchnahme einer Kindertagesstätte außerhalb der Wohnsitz-Kommune.

## **§ 7 Dokumentation, Kindertagesstättenplanung**

Die Kommunen in der Region Hannover entwickeln gemeinsam ein Dokumentationssystem für die interkommunale Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen. Die Ergebnisse werden in der jährlich von der Region erstellten Kindertagesstättenplanung dargestellt.

## **§ 8 Nachbarkommunen außerhalb der Region Hannover**

Solange keine gleich lautende Vereinbarung mit den Nachbarkommunen Wunstorfs außerhalb der Region Hannover abgeschlossen werden konnten, werden Kinder aus diesen Kommunen nicht aufgenommen. Nach Abschluss ist diese Richtlinie anzuwenden.

**§ 9 In Kraft treten**

Diese Richtlinie ersetzt am Tag nach der Beschlussfassung die Richtlinie vom 14. Juli 1997.

Wunstorf, 14. März 2007

Stadt Wunstorf  
Der Bürgermeister

Gez.

Rolf-Axel Eberhardt

	<b>Ratsbeschluss vom:</b>	<b>Richtlinien vom:</b>	<b>In Kraft getreten:</b>	<b>geänderte Ziff.:</b>
<b>Richtlinien</b>	<b>14.03.2007</b>	<b>14.03.2007</b>	<b>15.03.2007</b>	

**Anlage****Kostenregelung**

Es wird für alle Kommunen ein einheitlicher, pauschalierter Betriebskostenzuschuss gem. nachstehender Aufstellung gezahlt.

<b>Betreuungszeit</b> Stunden	<b>Kindergarten</b> Euro	<b>Krippe</b> Euro	<b>Hort</b> Euro
4	100,00	168,00	124,00
4,5	112,50	189,00	139,50
5	125,00	210,00	155,00
5,5	137,50	231,00	170,50
6	150,00	252,00	186,00
6,5	162,50	273,00	201,50
7	175,00	294,00	217,00
7,5	187,50	315,00	232,50
8	200,00	336,00	248,00
8,5	212,50	357,00	263,50
9	225,00	378,00	279,00
9,5	237,50	399,00	294,50
10	250,00	420,00	310,00
10,5	262,50	441,00	325,50
11	275,00	462,00	341,00
11,5	287,50	483,00	356,50

Bei der Betreuung in einer Krippe ist es unerheblich, ob es sich um eine altersübergreifende Gruppe handelt oder nicht.

Elternbeiträge werden zu den Bedingungen der aufnehmenden Kommune an diese entrichtet.